

§ 8

(1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes:

a) bei Beerdigung einer Person über 10 Jahren	450,00 €
b) bei Kindern unter 10 Jahren	320,00 €
c) für die Beisetzung einer Urne	260,00 €

§ 9

Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen
Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet:

(1) bei Leichen von Erwachsenen	500,00 €
(2) Leichen von Kindern	400,00 €
(3) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	300,00 €

§ 10

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
---	----------

§ 11

Pfarramtliche Gebühren	
Kirchliche Pfarramtsgebühr / Friedhofsverwaltungsgebühr	50,00 €
Gebühr Mesnerin	40,00 €
Gebühr für OrganistIn	50,00 €

§ 12

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierstein, 1.1.2022

Der Kirchenvorstand

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Thierstein

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.

b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und

c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Wahlgräber

a) Einzelgräber (Nutzungszeit 25 Jahre pro Grabstätte) 330,00 €

b) Doppelgräber (30 Jahre) 800,00 €

(2) Urnenwahlgrab einzeln (Nutzungszeit 20 Jahre) 310,00 €

(3) Urnenwahlgrab doppelt (bis max. 4 Urnen) 620,00 €

(4) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne 250,00 €

(zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr)

(5) Urnengrabanlage

Einzelurnengrab (eine Würfelseite), inkl. 20 Jahren Ruhezeit	550,00 €
Belegung mit max. einer weiteren Urne	130,00 €
Beschriftung (je Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr), wird von der Kirchengemeinde vorgenommen	550,00 €
weiterer Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr:	350,00 €
Ganzer Würfel (vier Würfelseiten), inkl. Einzelurnengrab mit 20 Jahren Ruhezeit	1350,00 €
max. 7 weitere Urnenbestattungen möglich, je Urne	130,00 €
Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr), wird von der Kirchengemeinde vorgenommen, für die erste Seite	720 €
jede weitere Seite	350,00 €

(6) Baum- und Wiesenbestattungsfläche

Einzelurnenreihengrab inkl. 20 Jahren Ruhezeit	900,00 €
Beschriftung (je Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr), wird von der Kirchengemeinde vorgenommen	550,00 €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

(1) bei Wahlgräbern pro Jahr	16,50 €
(2) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr und Urne	15,50 €
(3) bei Doppelgräbern pro Jahr	27,00 €
(4) bei Urnendoppelgräbern pro Jahr	35,00 €
(5) bei Einzelurnengrab in der Urnengrabanlage pro Jahr und Urne	27,50 €

(6) bei einem ganzen Würfel in der Urnengrabanlage

pro Jahr und Würfel	67,50 €
(7) bei einem Einzelurnengrab auf der Baum- und Wiesenbestattungsfläche	
Pro Jahr	45,00

§ 6

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 5 v. H. der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:

(1) Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege	10,00 €
(2) Wasser	2,00 €
(3) Strom	0,50 €
(4) Müllabfuhr	2,50 €